Vorbericht.

Die nachstehende Uebersicht der Verfassung der Maltheser-Ordens Republick ist ein gedrängter Auszug einer größern Statistick über diesen militairischen Freystaat, welche bereits in der Handschrift fertig liegt und mit der Zeit alsdann erscheinen dörfte, wenn ich Verfasser noch einige wichtige Materialien erhalten haben werde, die mir zur Vollständigkeit des Werks nothwendig sind.

Nicht mehr und nicht weniger ist in diesem Auszug erhalten, als erforderlich ist, sich einen festen Gesichtspunkt von der Regierungsform dieses kleinen aber merkwürdigen Freystaats zu bilden, der sich nach so strengen Kämpfen mit dem Schicksale durch einen Zeitraum von fast 800. Jahren erhalten, seine Gesetze, sei-

nen Zweck, nach dem Fortschritt der Zeitalter geläutert, und nach der Lage seines Standpunkts immer eingegossen hat.

Das System von Freyheit und Gleichheit, jenes Lieblingsthema unsrer heutigen Politicker wird als die höchst verfeinerte Erfindung der neuern Staatskunst ausgerufen, gleichsam als wenn bey keiner politischen Verfassung in der Welt je ein Versuch damit gemacht worden wäre. Ich überlasse es Kennern, zu untersuchen, ob nicht schon lange diese Ideen in der Regierungsform der Maltheſischen Republick zu Grunde gelegt worden sind. Mir ist es genug, einzusehen, daß ich in keiner der mir bekannten Staatsformen eine gleichere Repräsentation der Staatsglieder, in keiner eine bestimmtere Absonderung der gesetzgebenden, von der vollziehenden Gewalt, eine strenger gezogene Grenzlinie zwischen dem Vermögen des

Staats, und des Souverains, einen festeren Damm gegen Willkühr und Despotismus, kräftigere Gesetze zu Erhaltung und Verbesserung der Staatsgüter, und angemessenere Vorschriften zur Belebung des militairischen Geists im Land- und Seedienst angetroffen habe. Jeder freye Mann aus den Europäischen Hauptnationen findet in diesem Freystaat gesezmäßige Aufnahme, ohne seinem ursprünglichen Vaterland, seinem Souverain, seiner Familie fremd zu werden. In den frühern Jahrhunderten waren die Ritter die angestaunten Heroen des mittlern Zeitalters, und die heftigsten Bekämpfer des Asiatischen Despotismus. Nach manchfaltigen Schicksalen sind sie itzt die Geisel der afrikanischen Raubstaaten, Kriegsmänner und Seeleute, Beschützer des Levantischen und mittelländischen Handels. Ihre Wachsamkeit und ihre Anstalten bewahren oft Europa vor dem Ausbruch

der Pest, die mit Schiffen aus den Morgenländern, auf ihre Insel, den äussersten Staat unsers Welttheils gebracht, in den Quarantäne-Häusern beherbergt und erstickt wird. Diejenigen, welche aus Leidenschaft und Nebenabsichten in denselben nichts als Religiosen erblicken wollen, um desto unverschämter fremde Staatsgesetze auf dieselbe zu verdrehen, finden in der zweyten Abhandlung Belehrung und Zurechtweisung, die mir freundschaftliche Verhältnisse sowohl als der lohnsichtige Misbrauch, zu welchem die hermeneutische Rechtsgelehrsamkeit in einem neuern litterarischen Produkte herabgewürdigt worden, abgedrungen haben. Ich darf dahero mit Plinius in seinen Briefen schliessen. — *Ita me jura privata, ut publicum fas, & indignitas facti, & exempli ratio incitabat.*